



Datum, **02.04.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/70/2026

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 16.04.2026 | |

Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Sachdarstellung:

Gemäß § 57 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wählt die Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt, da keine anderen „gleichartigen unbesoldeten Stellen“ dem Amt gegenüberstehen, gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz sowie Abs. 5 HGO nach dem System der Mehrheitswahl. Es ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Nach § 55 Abs. 3 HGO wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Es entspricht parlamentarischen Gepflogenheiten, dass die jeweils stärkste Fraktion den oder die Vorsitzende stellt. So wurde es auch in der Vergangenheit in Neu-Anspach gehandhabt. Aus der Kommunalwahl am 15.03.2026 ist die CDU als stärkste Partei bzw. Fraktion hervorgegangen.

Ein schriftlicher Wahlvorschlag wurde von der CDU-Fraktion am 01.04.2026 eingereicht. Vorgeschlagen wird Holger Bellino.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt – da niemand gegen eine offene Abstimmung spricht – per Akklamation

Herrn Holger Bellino

zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Birger Strutz
Bürgermeister